

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Entwarnung für P & R Vermittler durch Antwort der Bundesregierung?

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
SCHLATTER Informationen für Finanzdienstleister vom 01.10.2018

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen dürfte die betroffenen Vermittler der Kapitalanlage P & R zunächst aufatmen lassen: Die Prospekte seien laut Bundesregierung nach den gesetzlichen Vorgaben durch die BaFin geprüft worden. Es seien alle notwendigen Angaben enthalten. Der Bericht der Stiftung Warentest aus 2017 sei nicht ausschließlich negativ gewesen und habe keinen Anlass für die BaFin geboten, die P&R-Produkte zu prüfen oder gar eine Untersagung des öffentlichen Angebots auszusprechen. Wenn die BaFin laut Bundesregierung keinen Grund zur Beanstandung bei der Prüfung der Prospekte und der Berichterstattung sah, gilt das auch für Vermittler der P&R Direktinvestments?

Kleine Anfrage

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat am 23.08.2018 eine Kleine Anfrage an den Bundestag zur Prüftätigkeit der BaFin im Zusammenhang mit den Prospekten der P&R Direktinvestments gerichtet (BT-Drs. 19/3942). Die Fraktion greift mit ihrer Anfrage die Prüfpraxis der BaFin und den Gesetzgeber an: Die aktuell vorgesehene Prüfung der Prospekte durch die BaFin verhindere nicht effektiv die Veröffentlichung (vermeintlich) nicht kohärenter Prospekte. Die BaFin nutze nicht das gesamte Potenzial der aktuell geltenden Prüfvorschriften und billigte insbesondere Prospekte der P&R Direktinvestments, die nicht alle Angaben gem. Vermögensanlagengesetz enthalten haben sollen. Zudem habe die BaFin nicht auf negative Berichte von Stiftung-Warentest zu P&R im Jahr 2017 reagiert und das öffentliche Angebot untersagt.

Antwort der Bundesregierung

Die Bundesregierung antwortete am 10.09.2018 (BT-Drs. 19/4203) und stellte der Aufsichtsbehörde ein gutes Zeugnis aus: „Die BaFin prüft Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte daraufhin, ob sie vollständig sind und alle gesetzliche geforderten Informationen enthalten, und ob sie verständlich und kohärent sind. Sobald ein Verkaufsprospekt diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Anbieter einen gesetzlichen Anspruch auf Billigung. ... ohne Ermessen seitens der BaFin.“

Die Prospekte der P&R Direktinvestment hätten diese Anforderungen erfüllt. Soweit Veröf-

fentlichungen in der Presse Anlass zu einer Prüfung geben würden, gehe die BaFin diesen auch nach. Im Falle P&R hätte aber der Bericht der Stiftung Warentest (so die Bundesregierung) gerade nicht nur negative Punkte aufgezählt, sondern diesen auch positive Punkte gegenübergestellt. Anlass zum Einschreiten durch die BaFin habe es Mitte Juni 2017 nicht gegeben. Die Prüfbefugnis gegenüber Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherer gelte zudem nicht für die Anbieter der Vermögensanlagen bzw. deren Geschäftstätigkeit selbst, sondern beziehe sich nur auf das Produkt und die Prospekte.

Prüfungsumfang der BaFin

Mit Inkrafttreten des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) zum 01.06.2012 wurde die Kohärenzprüfung durch die BaFin eingeführt, § 8 Abs. 1 VermAnlG: Die Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin ist daher nicht mehr nur eine formale Vollständigkeitsprüfung. Vielmehr prüft die BaFin, ob der Prospekt auch in sich widerspruchsfrei (Kohärenzprüfung) und aus sich selbst verständlich (Verständlichkeitsprüfung) ist. Unverändert bleibt jedoch, dass die BaFin die Angaben im Prospekt gerade nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft und damit keine Aussage über die wirtschaftliche Tragfähigkeit trifft.

Gute Argumente der Bundesregierung.

Die Antwort der Bundesregierung, die P&R – Prospekte hätten die Kohärenz- und Vollstän-

digkeitsprüfung bestanden und alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthalten, entkräftet die Unkenrufe der sogenannten Anlegeschutzanwälte, die Prospekte seien angeblich inhaltlich nicht *vollständig* gewesen. Von den *Vermittlern* wird allerdings weiterhin gefordert, eine *Plausibilitätsprüfung* vorzunehmen; die Berater müssen den Prospekt zudem mit üblichem kritischem Sachverstand prüfen - inklusive der Prüfung der Bonität und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des im Prospekt vorgestellten Produkts vornehmen. Das positive Prüfungsergebnis der BaFin erteilt Vermittlern und Beratern daher keine Absolution im Hinblick auf die von ihnen geforderten Prüfungen.

Praxishinweis: Sachvortrag zählt!

Ohne Frage: Die Antwort der Bundesregierung ist hilfreich bei der Verteidigung des Vermittlers gegen die Vorwürfe der Anleger im Hinblick auf die Aufklärungspflichtverletzungen. Als Ergänzung kann das „BaFin-Argument“ das Zünglein an der Waage sein, gerade wenn der Anleger neben der Kritik an ganz konkreten Angaben im Prospekt auch mit einem vermeintlich irreführenden Gesamteindruck argumentiert. Allein reicht dies jedoch nicht aus: Entscheidend ist – wie immer – eine Beurteilung und Darstellung des gesamten konkreten Sachverhalts: Lag eine Beratungs- oder Vermittlungssituation vor, wie wurde der Prospekt durch den Vermittler geprüft, was waren die konkreten Anlageziele des Anlegers? Wie gut ist die Dokumentation des Vermittlers?

Fazit

Die Antwort der Bundesregierung ist eines von mehreren Argumenten in Haftungsprozessen, die jeder gute Vermittlerschutzanwalt für Banken und Vermittler ins Feld führt. Es ist natürlich hilfreich, dass die BaFin z.B. die Angabe des Alters der Container im Prospekt nicht für zwingend erachtet. Diese Frage hätte die BaFin nach dem Grundsatz des § 7 Abs. 1 VermAnlG, wonach im Verkaufsprospekt alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten sein müssen, um eine zutreffende Beurteilung der Vermögensanlage zu ermöglichen, auch anders entscheiden können. Von einem Vermittler kann nicht verlangt werden, den Prospekt in dieser Hinsicht kritischer zu prüfen als die Aufsicht.

Zurücklehnen sollten sich die P&R-Vermittler dennoch nicht: Schließlich sind bei den Zivilgerichten bis zum BGH wiederholt von der BaFin geprüfte Prospekt durchgefallen – teils mit drastischen Worten wie „gezielter Desinformation des zukünftigen Anlegers“ oder „gegebenen Ungereimtheiten und inneren Widersprüche des Emissionsprospekts“. Jeder Vermittler, der sich angeblichen Haftungsansprüchen gegenüber sieht, sollte sich durch einen im Bereich P&R versicherten Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht beraten lassen – einem Anwalt, der auch die notwendige Zeit aufwendet, sich mit dem individuellen Fall auseinanderzusetzen.



Dr. Martin Andreas Duncker
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Compliance-Officer (IHK)
Compliance Beauftragter (TÜV)

Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-60
Telefax +49.6221.9812-76
m.duncker@kanzlei-schlatter.de
www.kanzlei-schlatter.de



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen (z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen) oder in der rechtlichen Gestaltung.

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.